



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

Erfurt, den 8. Februar 2019

 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchsstr.1
99096 Erfurt

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens Drucksache 6/6484

Stand 29.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich seit vielen Jahren auf landespolitischer Ebene für die Rechte von Geflüchteten ein und ist Projektpartner im Thüringer Bleiberechtsnetzwerk „BLEIBdran - Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“, gefördert durch das ESF-Bundesprogramm „ESF Integrationsrichtlinie Bund- IvAF“. Ziel des Netzwerkes ist es, Zugänge zum Arbeitsmarkt und zur Bildung für Geflüchtete mit prekärem Aufenthalt zu eröffnen. Dies umfasst auch die Gruppe der geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche stehen aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sowie der neuen Sprache vor einer Reihe von Herausforderungen. Das Thüringer Bildungssystem muss diesen speziellen Bedarfen mit entsprechenden Angeboten begegnen, um Schulbildung sowie einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. Bereits in vorangehenden Stellungnahmen zur Änderung der Berufsschulordnung sowie der Änderung des Schul- und Schulfinanzierungsgesetzes im Mai 2015 und September 2016, im

Anhörungsverfahren betreffend die Beschulung geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener vom November 2016, im Anhörungsverfahren zur Änderung der Thüringer Schulordnung im Juli 2017 sowie im Anhörungsverfahren zum zweiten Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 23.5.2018 betonte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die Wichtigkeit schulischer Bildung und schulischer Abschlüsse für den persönlichen Werdegang dieser Personengruppen. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes vertritt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. folgende Position:

Wir begrüßen die wichtigen Grundlagen, die die flächendeckende Einführung des Landesprogramms Sprache in Form der Kurse „Start Deutsch“ sowie „Start Bildung“ in Richtung Bildungsbeteiligung und – erfolg gesetzt hat. Die nächste Aufgabe ist die Verstetigung dieser Möglichkeiten und Schaffung von verbindlichen und dauerhaften Strukturen jenseits der Projektfinanzierung. Unsere folgenden Einschätzungen ergeben sich aus zwei von uns durchgeführten thüringenweiten Umfragen zu „**Bildungszugängen für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum Thüringer Bildungssystem 2017 und 2018**“ die einmal im Zeitraum Februar/ März 2017 sowie vom August bis September 2018 stattfanden. An der Umfrage 2017 beteiligten sich Vertreter*innen aus 20 Institutionen in 13 Landkreisen, 2018 beteiligten sich Vertreter*innen aus 18 Institutionen aus 10 Landkreisen.

Konkret möchten wir uns zu folgenden Paragrafen äußern:

§8 Abs. 3 Thür SchulG : Aufnahme Vorbereitung auf das BVJ S

Die Ausweitung des Zugangs zum Berufsvorbereitungsjahr im **Entwurf §8 Abs. 3 ThürSchulG** wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird jungen Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie die Möglichkeit eröffnet, verlässlich den Weg zum (Haupt)Schulabschluss einzuschlagen bzw. für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt notwendige Qualifikationen zu erlangen.

Um die Verbindlichkeit auch gesetzlich zu garantieren, schlagen wir die Formulierung „**werden entsprechende Angebote**“ statt „können entsprechende Angebote eingerichtet werden“. Bei den potentiellen Schüler*innen handelt es sich um die Gruppe von Geflüchteten, die noch nicht lang in Thüringen leben und vor großen Herausforderungen in der Orientierung im Thüringer Bildungssystem stehen. Es bedarf guter Netzwerke vor Ort, mehrsprachiger Informationsmaterialien und Aufklärung über die Möglichkeiten dieses Bildungsgangs um bestehende Zugangsbarrieren abzubauen. Der Bildungsgang sollte in jedem Fall auch über 21jährigen offen stehen, analog zur Offenheit des Programms „Start Bildung“ bis 27 Jahre.

Wir teilen nicht die Einschätzung in der Gesetzesbegründung, die von jährlich zusätzlich 14 Millionen im Landeshaushalt für die Umsetzung der Schulpflicht für diesen Bildungsgang vorsieht. Seit 2012/13 haben die berufsbildenden Schulen konstant sinkende Schüler*innenzahlen. Von 53 983 im Schuljahr 2012/13 auf 49 421 im Schuljahr 2017/18. Die dadurch frei werdenden Kapazitäten sollten für die „neuen“ Schüler*innen nutzbar sein.

Ergänzend zur Änderung des §8 Abs. 3 ThürSchulG bietet sich die Aufnahme in **§ 4 Abs. 9 ThürSchulG** (Auftrag berufsbildender Schulen) an: „Die Berufsschulen führen Bildungsgänge durch, die die Anschlussfähigkeit an weitere Bildungsgänge, welche zum Schulabschluss oder zur Ausbildungsreife führen, ermöglichen.“

§ 15 Abs. 4 Nr.3 ThürSchulG Zuweisung

„Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder die Herkunft und das Geschlecht des Schülers, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern noch die Weltanschauung oder die Religion bestimmend sein“ besagt § 1 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Zuweisungsmöglichkeit für das zuständige Schulamt gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 Thür SchulG eröffnet: „um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen“.

Zu begrüßen ist die Aufnahme der Zuweisung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund **nur falls** sie einen Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache haben. Der Entwurf vom 23.Mai 2018 sah eine Zuweisungsmöglichkeit **allein** wegen des Migrationshintergrundes vor.

An dieser Stelle möchten wir an unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 23.Mai 2018 erinnern: Ziel der Zuweisungsregelung ist es, für alle Schüler*innen durch einen höheren Anteil Deutsch als Familiensprache sprechender Schüler*innen ein Sozialisationsumfeld zu gestalten, in dem der Spracherwerb auch „nebenbei“ erfolgt. Dieser Ansatz vernachlässigt die Sprachenvielfalt der zugewanderten Schüler*innen, für die Deutsch die gemeinsame Sprache ist und die in unterschiedlichen Kontexten sozialisiert wurden. Ebenfalls geht er von einer „deutschen“ homogenen Gesellschaft aus, deren Werte und Regeln den Neuhinzugekommenen zu vermitteln wären. „Dabei ist Integration nicht als ein Zustand, sondern als ein fortlaufender, dynamischer und vor allem sich wechselseitig vollziehender Prozess zu verstehen. Dieser Prozess betrifft alle Menschen in unserem Land, nicht nur die Menschen, die zu uns gekommen sind, sondern auch die einheimischen Menschen. Alle diese Menschen gestalten in gemeinsamer Verantwortung die Gesellschaft, in der sie leben wollen, indem sie einander annehmen.“ (Thüringer Integrationskonzept, 2018, 1.2.1. Die Rolle der Landesregierung). Mit dem Integrationskonzept hat sich Thüringen von dem Verständnis der „Bringschuld der Migrant*innen“ im Integrationsprozess verabschiedet.

Des Weiteren blendet dieser Ansatz auch aus, dass für den Bildungserfolg laut Bildungsbericht 2016 („Bildung in Deutschland 2016 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration“) die sozio-ökonomische Herkunft sehr viel ausschlaggebender ist, als das alleinige Abstellen auf den „Migrationshintergrund“.

Die zu regelnde Problematik ist der hohe Anteil von Unterrichtsausfall und Mangel an Deutsch als Zweitsprache Unterricht an den Schulen: 12 von 18 Teilnehmenden der Bildungsumfrage 2018 berichteten über Unterversorgung oder fehlender Förderung in DaZ trotz bestehenden Bedarfes.

Die Regelung im §15 Abs. 4 Nr. 3 ThürSchulG sollte also die Möglichkeit eröffnen an der jeweiligen Schule die notwendige Förderung zu erhalten, statt auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen abzustellen.

Ein konkreter Formulierungsvorschlag wäre: „um den Zugang zu Deutsch als Zweitsprache-Förderung zu gewährleisten, soweit ein Förderbedarf festgestellt wurde, und dieser an der zuständigen Schule nicht gewährleistet werden kann“.

§ 17 Abs. 4 und § 20 Thür SchulG

Die Ausweitung **der Schulpflicht bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres** und die Einstufung in die jeweilige Klassenstufe nach den **tatsächlichen** Bildungsvorraussetzungen der Schüler*in ist ebenfalls ein immenser Fortschritt in der Bildungsbeteiligung zugewanderter Schüler*innen.

§20 Abs. 2a ThürSchulG

Fraglich ist die Einführung des §20 Abs. 2a ThürSchulG. Bislang besteht bereits die Möglichkeit gemäß §20 Abs. 2 ThürSchulG das zehnte Schulbesuchsjahr zur Erfüllung der Schulpflicht an einer berufsbildenden Schule zu absolvieren. Problematisch sehen wir mit der Einführung des §20 Abs.2a ThürSchulG die Legitimierung der Praxis Schüler mit Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache ab ihrem sechzehnten Lebensjahr aus den Regelschulen an die berufsbildenden Schulen zu verweisen (von fünf Teilnehmenden der Bildungsumfrage 2018 berichtet). Diese Praxis berücksichtigt nicht den tatsächlichen Bildungsstand und die möglichen Perspektiven der Schüler*in. Ebenfalls bedeutet es einen weiteren Bruch in der Bildungsbiografie und dem Lebensumfeld, wenn man Schule auch als wichtige Sozialisationsinstanz beachtet.

Diese Praxis explizit im Schulgesetz zu ermöglichen, halten wir für kontraproduktiv und empfehlen eine **Streichung des entsprechenden Absatzes** §20 Abs. 2a ThürSchulG.

Notwendig ist eine Klarstellung, dass die Schulpflicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres für alle Schüler*innen nur mit einem erfolgreichen Schulabschluss in der Sekundarstufe I oder II bzw. mit dem Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses

endet. Eine ausdrückliche Regelung im **§ 20 ThürSchulG** über die Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe II empfiehlt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. daher ausdrücklich.

Eine mögliche Formulierung könnte sein: „Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Erreichen eines erfolgreichen Realschulabschluss oder mit erfolgreicher Beendigung eines vollzeitschulischen Bildungsgangs der Sekundarstufe II“

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Verwendung des Begriffes „Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund“ ist nicht in jedem verwendeten Fall treffend bzw. zielführend. Laut Thüringer Integrationskonzept sind **Personen bzw. Menschen mit Migrationshintergrund**: „Der Begriff „Migrationshintergrund“ wurde erst im Rahmen des 2005 in Kraft getretenen Mikrozensusgesetzes eingeführt. Danach besitzen diejenigen in Deutschland wohnhaften Personen einen Migrationshintergrund, die entweder **nach 1955** in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einwanderten oder mindestens einen Elternteil haben, der selbst nach 1955 ins Bundesgebiet zugewandert oder im Inland als ausländische/r Staatsangehörige/r geboren ist. Als Personen mit Migrationshintergrund gelten auch Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.“ (Thüringer Integrationskonzept, 2017).

Wenn es Regelungsbedarf für Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache bzw. mit Bedarf zum Erlernen von Deutsch als Bildungssprache gibt, sollten diese auch klar benannt sein. Auf Seite 81 der Gesetzesbegründung wird z.B. die Lebenssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen allgemein als die von Kindern mit Migrationshintergrund beschrieben: „In der Regel werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zunächst in den zentralen und dezentralen Unterkünften sowie den Einrichtungen der Kinder-

und Jugendhilfe [...]“untergebracht.“ (Drucksache 6/6484). Migration sollte in ihrer Vielfalt anerkannt und berücksichtigt werden.

Insgesamt nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass der Zugang zu Bildung für alle hier lebenden jungen Menschen als Ziel der Landesregierung klar erkennbar ist und deutliche Schritte zur Erweiterung der Bildungsbeteiligung Geflüchteter unternommen werden! Das Integrationskonzept hat dazu wichtige Grundlagen geliefert, die jetzt erkennbar umgesetzt werden.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.